

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

2859

des 243. 8. 77.  
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 13.

Stuhm, Sonnabend, den 30. März.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Uebermaass der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschuldienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfalligen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königl. oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwarter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstverwaltung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfalligen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein an Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. gez. v. Glisczinski.

An die Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstversorgungs-Berechtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfalligen Gesuche unter Einreichung ihres Forstversorgungs-Scheins hierher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungs-Scheins wünschenswerth ist.

Marienwerder, den 10. November 1865.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abrauen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Vollstreckung der deshalb im § 347 Pro. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß-Strafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

No. 1. Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die zur Aufnahme der Schutzpocken-Impfungen pro 1867 nöthigen Formulare aus der Werner'schen Buchdruckerei abholen zu lassen, diese Listen

anzufertigen und sie bis zum 15. April c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung in duplo hierher einzureichen. Bei der Aufnahme der Listen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Listen müssen deutlich und rein geschrieben sein und in dieselben alle in früheren Jahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar 1867 geborenen Kinder, sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen sind.
2. Diejenigen Impflinge, welche in den Listen vom Jahre 1866 gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: „In die Restantenliste gesetzt“ hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impfungen zugleich zur Impfung zu stellen. Diejenigen Restanten, welche verstorben oder verzogen sind, haben die Ortsvorstände dem Impfarzte anzuzeigen, so wie im letzteren Falle auch wohin sie verzogen sind.
3. Da aus den laufenden Nummern in der Liste die Anzahl der Impflinge schon von selbst ersichtlich ist, so bedarf es des Summirens am Schlusse nicht, sondern es ist vielmehr daselbst
4. ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu lassen.
5. Die Aufführung der Namen muß in alphabetischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen Kindern dagegen der der Mutter, dann der Taufname und zuletzt der Stand oder das Gewerbe.
6. Der Name des Kindes muß in der betreffenden Rubrik bestimmt und das Geburtsdatum desselben zur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 35., statt 8. Juli 87.
7. Die auf der vorderen Seite befindliche Bescheinigung ist auszufüllen und zu unterschreiben; der Ortsstempel ist nicht erforderlich.
8. Die solchergestalt aufgenommenen Listen werden den Herren Geistlichen, evangelischen wie katholischen, zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Listen, welche nicht nach diesen Anordnungen angefertigt sind, werden den Ortsvorständen zur Umarbeitung zurückgeschickt, und für Anlassung von Impfungen wird verhältnißmäßige Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Stuhm, den 25. März 1867.

**№ 2.** Zum 1. October c. soll in der Taufstimmenschule zu Marienburg eine Freistelle von dem hiesigen Kreise besetzt werden. — Zur Aufnahme geeignet, sind Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren. Dieselben dürfen indessen nicht blödsinnig und in Folge dessen unbildungsfähig sein, auch nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden.

Die Orts-Vorstände, in deren Gemeinden sich dergleichen Kinder befinden, haben mir sofort davon Anzeige zu machen. Stuhm, den 27. März 1867.

**№ 3.** In Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers hat die Königl. Regierung zu Marienwerder die bezüglich des unbefugten Sammelns von Wald-Ameisen und Ameisen-Eiern resp. des Zerstörens und Zerstreuens der Ameisenhaufen bestehenden forstpolizeilichen Strafverordnungen zusammengestellt.

Dieselben sind enthalten in der Forstordnung vom 8. October 1805 und in der Forstpolizei-Ordnung vom 28. November 1856 und lauten in Ersterer Tit. IV. § 24:

„Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forsteigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten oder Waldausssehers in den Häiden Haselnüsse pflücket, Eickeln ec. ec., auch Ameiseneier aussucht und sammelt, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehn guten Groschen oder Sechszig Groschen Preussisch (20 Sgr.) bestraft werden.“ — In Letzterer § 19 c.: „1 bis 3 Thlr. Strafe zahlt, wer unbefugt Ameisenhaufen zerstört und zerstreut.“

Erwähnte Uebertretungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

Stuhm, den 26. März 1867.

**№ 4.** Die Ortsbehörden ersuche ich nochmals, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des früheren Besitzers Gottfried Ziemens zu ermitteln und mir mitzutheilen, damit ec. Ziemens zur Unterhaltung seiner Kinder angehalten werden kann. Stuhm, den 26. März 1867.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluth-Wesens in der Thiene.

In der Angelegenheit betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens in der Thiene, bei welcher nach den angestellten Ermittlungen folgende Ortschaften theilhaftig sind:

- A. aus dem Stuhmer Kreise, Größe nach Magdeburger Morgen: Guldensfelde 1528,17, Grzymalla 51,70, Dominium Gr. und Kl. Heringshöft 552,95, Jordanken ?, Kommerau 344,87, Laase 641,20, Losendorf 227,35, Mahlau 245,80, Adl. Neudorf 343,03, Pösilge 1256,33, Rothhof 103,07, Schropf 1120,13, Tzessendorf 116,06;
- B. aus dem Marienburger Kreise: Eschenhorst 1848,33, Fischau 2431,13, Fischauerfeld 610,00, Grunau 2394,35, Klafendorf 1125,34, Klettendorf 1563,60, Pr. Königsdorf 2724,02, Ruduck 303,98, Rifvit 750,60, Lecklau 532,78, Markushof 4145,05, Rogendorf 1395,99, Parmark 888,39, Pruppen-dorf 1081,69, Reichsfelde 2303,59, Alt-Rosengart 1390,39, Pr. Rosengart 2456,51, Schablau 785,25, Schönwiese 2128,60, Schwandsdorf 2512,21, Schwandsdorfhöfchen 231,27, Sparau 426,77, Stalle 1933,28, Thiensdorf 831,73, Thiensdorfee 84,57, Thiergarth 2725,72, Thiergarthsfelde 1342,06, Thörigthof 1395,27, Thörigthöfchen 1395,27, Wengeln 1700,85;
- C. aus dem Elbinger Kreise: Kerbshorst 1561,34, Möskenberg 1060,45, Roßgarten 362,57, Streckfuß 2850,99, Unterkerbswalde 2099,08,

habe ich zur nähern Besprechung des einzuschlagenden Verfahrens die nachstehenden Termine angesetzt:

1. am Montag den 15. April, Morgens 10 Uhr, zu Rückfurth im Zolltruge,
2. am Donnerstag den 18. April, Morgens 10 Uhr, zu Marienburg bei Kröcker im kreisständischen Lokale.

Die Herren Thiene-Geschworenen und die durch Vollmacht legitimirten Vertreter der oben genannten Ortschaften lade ich hierdurch ein, sich jedenfalls zu einem dieser beiden Termine, je nachdem ihnen Ort und Zeit bei dem einen oder dem andern besser convenirt, zur Abgabe bestimmter Erklärungen einzufinden. Von denjenigen Ortschaften, welche zu keinem der beiden Termine Vertreter schicken, muß angenommen werden, daß sie es in Betreff der Regulirung des Vorfluthwesens auf die Anordnungen der Behörden ohne Widerspruch ankommen lassen wollen. — Als besondere Fragen der vorzuliegenden Tages-Ordnung sind schon jetzt hervorzuheben:

- a. Sollen die sämtlichen natürlichen Wasserläufe, nämlich die fünf Thienen nebst der alten Fischau, dem hohen Graben und der Klettendorfer Vorfluth zu einem gemeinsamen Krutungs-, Räumungs- und Vorfluthsverband vereinigt werden?
- b. Mit welchen bei der Grundsteuer ermittelten Maaßen sind die einzelnen Feldmarken heranzuziehen? In dieser Beziehung wollen sich die Ortschaften, wenn gegen die obigen Zahlenangaben Zweifel obwalten sollten, rechtzeitig beim Fortschreibungs-Beamten informieren.
- c. Soll die alte Loosentheilung beibehalten, oder ein gemeinsames Kataster aufgestellt werden?
- d. Wie groß sind die Außendeiche und sonstigen Parzellen, welche von der Abwässerung auszuschließen sind? z. B. der Schilfwinkel zwischen Thörigthof und Posilge, der große und kleine Sackwinkel in Altrosengart und Grunau u. s. w.
- e. Wird es vielleicht zweckmäßig sein, auf die Beseitigung derartiger Abwässerungs-Hindernisse hinzuwirken?
- f. Sind noch andere, als die oben genannten Ortschaften zur Unterhaltung der Vorfluthen heranzuziehen, oder bestehen sonst ungerechtfertigte Bevorzugungen und Befreiungen?
- g. Welche Uebelstände im Flußlaufe sind zu beseitigen? eine Frage, welche die Herren Thienegeschworenen nach vorheriger Vereisung des Flusses zu beantworten haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß in den qu. Terminen der Entwurf eines Thiene-Statuts, ausgearbeitet vom Herrn Baurath Stenke in Jöly, vorgelegt werden wird.

Marienburg, den 14. März 1867.

#### Der Kommissarius für die Regulirung des Deich- und Vorfluth-Wesens, Landrath Parey.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens an der Baalau und Abdaune.

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Abwässerungssystem sind die Ortschaften:

1. an der Baalau: a. Posilge mit 1256,33 Magdeburger Morgen, b. Stalle mit 1933,28, c. Güldenfelde mit 1528,17, d. Lichtfelde mit 1473,39, e. Campenau mit 3241,26, f. Cronsnest mit 1427,57, g. Thiergarth mit 2725,72, h. Markushof mit 4145,05;
2. an der Abdaune außer den sub e., f. und h. genannten: i. die 4 Berderhufen, k. Baalau mit 674,37 Magdeb. Morgen, l. Augustwalde mit 1329,96, m. Hohenwalde mit 2376,75, n. Wengelwalde mit 1681,63, o. Spigendorf 372,88,

mit ihren gesammten resp. theilweisen Niederungsflächen theilhaftig. — Zudem ich hinsichtlich der zur Erörterung zu stellenden Fragen auf meine heutige Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thiene-Abwässerungswesens verweise, erlaube ich die theilhaftigen Ortschaften, mit Vollmacht verlebene Deputirte zu dem von mir auf **Dienstag, den 16. April, Morgens 10 Uhr**, in dem der katholischen Kirche gegenüberliegenden Dyckschen Gasthose zu Thiergarth anberaumten Termine abzusenden.

Von Ortschaften, welche in diesem Termine nicht vertreten sein sollten, muß angenommen werden, daß sie es hinsichtlich der Regulirung des Vorfluthwesens lediglich auf die Entscheidung der Behörden ankommen lassen wollen. — Schließlich bemerke ich, daß für den obern Flußlauf (die Baalau) ein Statut vom 3. Januar 1842, für den untern Theil (die Abdaune) ein desgleichen vom 29. September 1851 besteht und daß es sich um die Frage handelt, ob diese Statuten den heutigen Verhältnissen noch entsprechen.

Marienburg, den 19. März 1867.

#### Der Deichregulirungs-Kommissarius, Landrath Parey.

Der Arbeiter Martin Käbler aus Dorf Reuhof, 43 Jahre alt, aus Liebstadt bei Seeburg gebürtig und früher aufhaltend in Lautensee, Rositten, Trankwitz, Tiefensee, Altstadt, ist wegen mehrerer Diebstähle zu verhaften. — Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Rentamts-Gefängniß abzuliefern.

Marienburg, den 22. März 1867.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Rehhof pro II. Quartal.

1. Für den Belauf Honigfelde den 5. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Braukau.
2. Für die Beläufe Weishof und Rehhof den 12. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Nachalshof.
3. Für die Beläufe Carlsthal, Berder, Bönhof und Wolfsheide den 11. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Bönhof.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Rehhof, den 26. März 1867.

Der Oberförster.

Der am 29. August 1865 hinter dem Strafgefangenen Maurergesellen Marian Humanowski erlassene Steckbrief hat durch die Wiederergriffung desselben seine Erledigung gefunden.

Grandenz, den 14. März 1867.

Königl. Zwangsanstalten.

5,000